



1988

Berlin, den 27. Juli 1988 | Teil I Nr. 15

Tag	Inhalt	Seite
15. 6. 88	Richtlinie des Plenums des Obersten Gerichts zu Fragen der gerichtlichen Beweisaufnahme und Wahrheitsfindung im sozialistischen Strafprozeß — Beweisrichtlinie — ..	171
12. 7. 88	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über das Meßwesen .....	177
13. 6. 88	Anordnung Nr. 2 über den Rücklauf leerer Kabeltrommeln.....	178
24. 6. 88	Anordnung über die fremdsprachliche Qualifizierung von Bürgern der DDR in Vorbereitung auf eine Tätigkeit im Ausland .....	179
30. 6. 88	Anordnung zur Anwendung der internationalen Artikelnumerierung EAN und des EAN-Strichcodes .....	180
18. 7. 88	Anordnung Nr. 2 über die Quartals- und Monatsplanung sowie über die Freisetzung und effektive Verwendung materieller Fonds .....	182
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik .....	184

**Richtlinie  
des Plenums des Obersten Gerichts  
zu Fragen der gerichtlichen Beweisaufnahme  
und Wahrheitsfindung im sozialistischen Strafprozeß  
— Beweisrichtlinie —  
vom 15. Juni 1988**

Die Feststellung der Wahrheit ist ein grundlegendes Prinzip des sozialistischen Strafverfahrens. Wahre Feststellungen sind die Voraussetzung dafür, daß jeder Schuldige, aber kein Unschuldiger strafrechtlich zur Verantwortung gezogen wird. Im Zweifel ist zugunsten des Beschuldigten oder des Angeklagten zu entscheiden. Gesetzliche, gerechte und überzeugende Entscheidungen sind eine Garantie der in der Verfassung der DDR verankerten unveräußerlichen Menschenrechte, insbesondere der Unantastbarkeit der Persönlichkeit, der Gleichheit vor dem Gesetz, der Freiheit und der Würde des Menschen. Sie bestärken die Bürger in der Überzeugung, daß sie in der DDR in sozialer Geborgenheit leben. Solche Entscheidungen fördern das Vertrauensverhältnis zwischen Staat und Bürgern und die Bereitschaft, an der Vorbeugung und Bekämpfung der Kriminalität mitzuwirken. Wahre Feststellungen sind zugleich die Voraussetzung dafür, daß die Durchführung und Auswertung von Strafverfahren wirksam zur Gewährleistung der sozialistischen Gesetzlichkeit, von Ordnung, Disziplin und Sicherheit beitragen.<sup>1</sup>

### I.

#### Grundsätze der Beweisführung

##### I. Beweisführungspflicht des Gerichts

Die Beweisführungspflicht des Gerichts ist Ausdruck seiner Pflicht zur Feststellung der Wahrheit und entspricht der Rechtsstellung des Angeklagten (§§ 8 und 22 sowie 15 StPO).

Das Gericht hat

- die Pflicht zur Beweisführung in be- und entlastender Hinsicht (§§ 1, 222 StPO);
- die gesetzlichen Mitwirkungsrechte anderer am Strafverfahren Beteiligten an der Beweisführung zu gewährleisten;
- dem Angeklagten die Möglichkeit zu sichern, an der Beweisführung mitzuwirken, ohne ihm die Beweisführungspflicht aufzuerlegen.

Das Gericht hat Verteidigungsvorbringen zu prüfen und sich auf der Grundlage der getroffenen Feststellungen damit auseinanderzusetzen.

##### 2. Wissenschaftlichkeit und Unvoreingenommenheit der Beweisführung

Wissenschaftlichkeit der Beweisführung bedeutet umfassende Anwendung der Erkenntnisse der Natur- und Gesellschaftswissenschaften sowie der Technik, um zu wahren Feststellungen über die dem Angeklagten zur Last gelegten strafbaren Handlungen zu gelangen.

Richterliche Unabhängigkeit und Wissenschaftlichkeit bedingen einander. Sie gewährleisten die objektive und allseitige Feststellung der Wahrheit über jede Straftat durch gesetzliche, unvoreingenommene Beweisführung und sind die Grundlage eigenverantwortlicher Entscheidungen des Gerichts.

Die Bestimmungen zur Gewährleistung der richterlichen Unvoreingenommenheit, über die Ausschließung und Ablehnung von Richtern (§ 7 GVG, § 156 ff. StPO) und die Art und Weise der Beratung und Abstimmung des Gerichts über die Entscheidung (§ 178 ff. StPO) sind strikt zu beachten.

Wissenschaftlichkeit und Unvoreingenommenheit der Beweisführung stehen in enger Beziehung zur Präsomtion der Unschuld. Niemand darf als einer Straftat schuldig behandelt werden, bevor seine strafrechtliche Verantwortlichkeit nach-